

---

## **Voreingenommenheit eines schulfachlichen Dezernenten**

Hohe Wellen schlug ein Stellenbesetzungsverfahren, mit welchem sich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht Münster befassen mussten.

Die durch unser Büro vertretene Studienrätin bewarb sich auf die am Studienseminar für Lehrämter an Schulen Gelsenkirchen II zu besetzende Fachleitungsstelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesO. Sie stand in Konkurrenz zu einer angestellten Lehrerin, deren Ehemann als Dezernent in der Schulabteilung der Bezirksregierung Münster tätig war.

Aus Anlass der Bewerbung wurde sie Ende Januar 2004 dienstlich beurteilt und erzielte das zweitbeste Gesamturteil: „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen.“. Die Mitbewerberin wurde ebenfalls Ende Januar 2004 beurteilt und erhielt dasselbe Gesamturteil. Mitte März 2004 erfolgte eine weitere Beurteilung, und überraschenderweise lautete nunmehr das Gesamturteil: „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße.“.

Aufgrund dieses Spitzenprädikats sollte der Mitbewerberin die Fachleitungsstelle übertragen werden.

Dagegen ging die Studienrätin gerichtlich vor und verwies u. a. darauf, dass der schulfachliche Dezernent bei der Erstellung ihrer dienstlichen Beurteilung voreingenommen war. Er soll sich, was sie an Eides statt versicherte, anlässlich der Beurteilung sehr abfällig über sie mit den Worten: „Ich fand Sie zum Kotzen.“ geäußert haben. Das reichte dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen noch nicht zur Bejahung der Voreingenommenheit, zumal keine Angaben dazu gemacht worden sind, in welcher Phase der Beurteilung diese Äußerung gefallen sein soll.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wurde Beschwerde

...2

ingelegt, und das Oberverwaltungsgericht Münster untersagte antragsgemäß der Bezirksregierung Münster, der Mitbewerberin die Fachleitungsstelle zu übertragen, bevor erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Bewerbung der Antragstellerin entschieden worden ist.

Das Oberverwaltungsgericht Münster forderte die Bezirksregierung Münster auf, dienstliche Erklärungen des Dezernenten und zweier weiterer Personen, die am Beurteilungsvorgang beteiligt waren, beizubringen, in denen zu der Frage Stellung zu nehmen war, ob der Dezernent zur Antragstellerin gesagt hat: „Ich fand Sie zum Kotzen.“.

Nach Erinnerung durch das Oberverwaltungsgericht legte die Bezirksregierung drei Stellungnahmen vor. Der Dezernent bestritt die Worte: „Ich fand Sie zum Kotzen.“, benutzt zu haben und die weiteren am Beurteilungsverfahren beteiligten Personen erklärten, die Äußerung habe sich nicht auf die Antragstellerin als Person bezogen sondern auf das Objekt (sie = Fachsitzung).

Das Oberverwaltungsgericht befasste sich umfangreich mit den unterschiedlichen Verlautbarungen zum „zum-Kotzen-Zitat“ und führte aus, dass die Beurteilung der Antragstellerin rechtswidrig sei. Die Antragstellerin habe Umstände glaubhaft gemacht, aus denen sich eine Voreingenommenheit des Beurteilers ergibt. Auch wenn nicht abschließend klärbar sei, was der Dezernent zum Kotzen fand, die Antragstellerin oder die Fachsitzung, ergäbe sich allein aus der Verwendung der Worte „zum Kotzen“ im Rahmen einer Visitation, dass von tatsächlicher Voreingenommenheit des Beurteilers ausgegangen werden müsse.

Die Verwendung der – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gebrauchten – Formulierung „zum Kotzen“ ist nicht mehr lediglich als ungeschickte, missglückte oder nur von kritischer Sachlichkeit geprägte Wortwahl einzustufen. Vielmehr überschreitet sie erkennbar die Grenze zur verunglimpfenden und herabsetzenden Äußerung. Dabei ist es unerheblich, ob die Äußerung bezogen auf die Person der Antragstellerin oder den Ablauf bzw. Inhalt des von ihr geleiteten Fachseminars erfolgt ist. In beiden Fällen rechtfertigt die Verwendung der Formulierung den Schluss, dass es auf Seiten des Beurteilers am Willen oder der Fähigkeit

...3

...3

zu einer gerechten und sachlichen Beurteilung der Antragstellerin fehle.

OVG Münster, Beschluss vom 24.03.2005, AZ: 6 B 2415/04

Über den interessanten Rechtsfall berichtete die WAZ am 12.04.2005.

### **OVG Münster stoppt Besetzung einer Fachleiterstelle**

Wenn ein Leitender Regierungsschuldirektor vor einer Beurteilung eine Bewerberin für eine Studiendirektorenstelle „zum Kotzen findet“, kann man von einer unvoreingenommenen Beurteilung der Kandidatin wohl kaum noch sprechen.

Mit dieser Begründung untersagte das Oberverwaltungsgericht Münster dem Land NRW, „die Fachleitung im Fach Sozialpädagogik am Studienseminar für Lehrämter an Schulen Gelsenkirchen II, Seminar für das Lehramt für Berufskollegien“ einer angestellten Lehrerin am Herwig-Blankertz-Berufskolleg in Recklinghausen zu übertragen. Die Angestellte aus Gelsenkirchen hatte vor der Stellenausschreibung die selbe Beurteilung („Die Leistungen übertreffen die Anforderungen“) wie eine Kollegin aus Reken, die als Studienrätin am Hans-Böckler-Berufskolleg in Marl arbeitet.

Das änderte sich erst, als sich die Gelsenkirchenerin Ende 2003 auf die Fachleiterstelle in ihrer Heimatstadt bewarb. In der neuen Bedarfsbeurteilung hieß es, „dass die Leistungen die Anforderungen in besonderem Maße übertreffen“. Damit war die Kollegin aus Reken aus dem Rennen, wie die Bezirksregierung ihr Anfang Juni 2004 mitteilte.

So nicht, ging die in Marl tätige Studienrätin mit Rechtsanwalt Legarth in die Offensive. Der beantragte auf dem Verwaltungsrechtsweg „vorläufigen Rechtsschutz“ und untermauerte das mit einer eidesstattlichen Versicherung seiner Mandantin, der Beurteiler habe ihr nach der Revision der vier Bewertungsteile am 17. Dezember ins Gesicht gesagt „Ich fand Sie zum Kotzen“. Das sogar in Gegenwart eines Dezernenten, eines Hauptseminarleiters und einer Fachberaterin.

Dem war wohl so, wie sich die Zeugen erinnerten. Und da half es dem Beurteiler auch wenig, dass er mit „sie“ möglicherweise die „Fachsitzung“ gemeint habe. Damit muss die Studienrätin aus Reken neu beurteilt werden, wobei am Ende ein besseres Ergebnis stehen kann. Die Gelsenkirchener Leiterstelle muss deshalb solange freigehalten werden. (AZ: 6 B 2415/04)

-ring